

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken Schellingstraße 4 10785 Berlin

Bundesverband deutscher Banken e. V. Burgstraße 28 10178 Berlin

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. Charlottenstraße 47 10117 Berlin

Bundesverband öffentlicher Banken Deutschlands e. V. Lennéstraße 11 10785 Berlin

Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V. Georgenstraße 21 10117 Berlin

Bundesverband Investment und Asset Management e. V. Eschenheimer Anlage 28 60318 Frankfurt am Main

Verband der Auslandsbanken in Deutschland e. V. Savignystraße 55 60325 Frankfurt/Main

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. Wilhelmstraße 43/43 G 10117 Berlin

BETREFF Auszahlung gem. Insolvenzplan Lehman Brothers Holdings Inc.

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON REFERAT/PROJEKT TEL FAX E-MAIL

DATUM 27. November 2012

GZ IV C 1 - S 2252/12/10002

DOK 2012/1090040

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

an mich wurde ein Einzelfall herangetragen, bei dem ein Kreditinstitut Auszahlungen auf Grundlage des Insolvenzplans Lehman Brothers Holdings Inc., die nicht den Nennwert erreichen, als "Zinsen" behandelt hat und damit dem Kapitalertragsteuerabzug unterworfen hat. Auf Nachfrage des Steuerpflichtigen hatte sich das Kreditinstitut auf Randziffer 8a des BMF-Schreibens "Einzelfragen zur Abgeltungsteuer" berufen, wonach Vorfälligkeits-Zahlungen bei Vollrisikobeständen zu den Erträgen nach § 20 Absatz 1 Nummer 7 Einkommensteuergesetz (EStG) rechneten.

In Übereinstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder möchte ich auf Folgendes hinweisen:

Zahlungen auf Grundlage des Insolvenzplans Lehman Brothers Holdings Inc., die niedriger als der Nennwert der Forderung sind, stellen in ihrer Eigenschaft als Teilrückzahlungskomponente ein Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 7 EStG mit dem Veräußerungsgewinn 0 Euro dar. Der nicht zurückgezahlte Teil des Nennwertes ist als schlichter Forderungsausfall zu würdigen. Ein Steuereinbehalt ist demnach in solchen Fällen nicht vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag Hensel

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.